

# Hinweisgeberschutzgesetz

**Für vertrauliche Online-Abgabe von Hinweisen erreichen Sie die Interne Meldestelle der EKD als zentralen Ansprechpartner hier:**

[www.bkms-system.com/ekd](http://www.bkms-system.com/ekd)

**Telefon: 0511 – 2796 236**

**Postanschrift:**

**Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

**Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)**

**Herrenhäuser Straße 12**

**30419 Hannover**

Hinweisgebende werden vom Schutz des Gesetzes erfasst, wenn die in § 2 HinSchG aufgeführten Verstöße gemeldet werden.

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst

- Verstöße, die strafbewehrt sind (z. B. Korruption, Betrug oder ähnliches)
- Verstöße, die bußgeldbewährt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft. Darunter fallen u. a. insbesondere folgende Regelungen und Vorgaben:
  - zur Bekämpfung der Geldwäsche,
  - zur Produktsicherheit,
  - zur Beförderung gefährlicher Güter,
  - zum Umweltschutz, Strahlenschutz,
  - zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
  - zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
  - des Verbraucherschutzes,
  - des Datenschutzes,
  - der Sicherheit in der Informationstechnik,
  - des Vergaberechts,
  - zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften.

Vgl.: <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/service>